



MARKTGEMEINDE TULBING
3434 Katzelsdorf, Hauptplatz 1
Tel. 02273/2249-13
www.tulbing.at



Katzelsdorf am 12.12.2022

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Tulbing

§ 1

In der Marktgemeinde Tulbing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

EINMÜNDUNGSABGABE

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,46** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 21.613.591,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 36.337 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,79** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 11.043.548,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 27.989 zugrundegelegt.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tulbing tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterⁱⁿ



Anna Haider

Anna Haider

angeschlagen: 13.12.2022

abgenommen: 28.12.2022

NK 13.01.2023